

Information und Hilfe

UVG-Stelle im Amt 41 – Jugend und Familie

Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen,
2. OG, Zimmernummer 215 und 216

Wir sind für Sie da:

- Unabhängig von Familienform, Religion oder Herkunft
- Beratung und Unterstützung unterliegen dem gesetzlichen Datenschutz
- Es entstehen Ihnen keine Kosten

Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie – deshalb rufen Sie uns am besten zur Terminvereinbarung an.

Ihre Ansprechpartner:

Frau Fabienne Bobock
Telefon: 08331/850-446
E-Mail: fabienne.bobock@memmingen.de

Frau Jacqueline Rothärmel
Telefon: 08331/850-464
E-Mail: jacqueline.rothaermel@memmingen.de

Montag bis Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag von 15:00 - 17:00 Uhr und nach Vereinbarung

Redaktion und Inhalt:

Amt 41 – Jugend und Familie
Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen
Telefon: +49 (0) 8331. 850411
E-Mail: jugendamt@memmingen.de
Internet: www.memmingen.de
Bildquellen: fotoskaz – Adobestock.com, Stadt Memmingen
Druck: Stadt Memmingen

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Stadt Memmingen



Bündnis für Familien in Memmingen

familienfreundlich

Unterhaltsvorschussleistungen
wir lassen Sie nicht im Regen stehen



Mit diesem Vorschuss aus der Unterhaltskasse „UVG-Leistung“ spannt das Jugendamt seinen Rettungsschirm für den Lebensunterhalt auf – damit Kinder nicht plötzlich mit leeren Taschen im Regen stehen, wenn Eltern getrennte Wege gehen und ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.



www.memmingen.de

Vorschuss ist stets eine Vorleistung

Eltern sind ihrem Kind gegenüber zum Unterhalt verpflichtet, damit seine Versorgung sichergestellt ist. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Trennung und Scheidung der Eltern bestehen, sie ist ein Recht des Kindes.

Das Jugendamt geht lediglich in Vorleistung und kümmert sich dann um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche - diese werden durch die Leistung nicht aufgehoben.

Wer kann Unterhaltsvorschuss bekommen?

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen:

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.

Der Anspruch besteht, wenn das Kind mit einem alleinerziehenden Elternteil zusammenlebt und der andere Elternteil seinen Unterhalt nicht oder nicht regelmäßig zahlt.

Zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

- das Kind erhält keine SGB II-Leistungen oder fällt durch die UVG-Gewährung aus dem SGB II-Leistungsbezug
- bei SGB II-Leistungsbezug erzielt der alleinerziehende Elternteil ein Bruttoeinkommen von mindestens 600,00 €

Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen

Die Leistungshöhe richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt. Hiervon wird abgezogen:

- das Kindergeld für ein erstes Kind
- Unterhaltszahlungen
- Halbwaisenrente
- eigenes Einkommen des Kindes (wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht)

Welche Unterlagen gehören zur schriftlichen Antragstellung?

- Kopie des Personalausweises oder eines Ausweises/ Passes mit Aufenthaltstitel
- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweis über Einkünfte des Kindes (Kindergeld, Unterhalt, Halbwaisenrente)

Was wird noch benötigt?

- ggf. Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung (auch dabei kann das Jugendamt behilflich sein)
- Unterhaltstitel – falls vorhanden (z.B. Gerichtsbeschluss oder Jugendamtsurkunde über den Unterhaltsbetrag)
- Scheidungsurteil oder Nachweis über dauerhaftes Getrenntleben (z.B. Auszugsmitteilung des Einwohnermeldeamtes, Haftbescheinigung)
- Bürgergeld-Bescheid
- Schulbescheinigung (für Kinder ab 15 Jahren)
- Einkommensnachweise aus zumutbarer Arbeit und Vermögen des Kindes (wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht)

Weitere Informationen

Nähere Infos, Merkblatt, Fragebogen und Antragsformular finden Sie auf der Internetpräsenz der Stadt Memmingen unter www.memmingen.de im virtuellen Rathaus unter Unterhaltsvorschuss.

